



Beitrags- und Gebührenordnung des Sport Tauchclub Oktopus

Zweck und Aufgabe der Beitrags - und Gebührenordnung ergeben sich aus § 11 der Satzung.

Festsetzung der Gebühren und Gebührensätze

Der Grundbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Gesamtvorstand kann die Änderung der Gebühren und Gebührensätze für ein Geschäftsjahr bis höchstens 10 % beschließen, wenn dies die Kostensituation des Vereins erfordert.

Die Aufnahmegebühr beträgt:

- € 40,00 für ordentliche Mitglieder
- € 20,00 für außerordentliche Mitglieder

Ausnahmen bei der Aufnahmegebühr gibt es nicht.

Die jährliche Beitragsgebühr beträgt:

- € 75,00 für ordentliche Mitglieder
- € 42,00 für jugendliche (außerordentliche) Mitglieder im Alter von 0 –13 Jahre
- € 42,00 für jugendliche (außerordentliche) Mitglieder im Alter von 14 –18 Jahre
- € 24,00 für Gast- /Fördermitglieder
- € 0,00 für Ehrenmitglieder
- Tritt ein Mitglied nach dem 30. Juni eines Jahres ein, so ist für das Eintrittsjahr nur die Hälfte des zu zahlenden jährlichen Beitrages fällig.

Der Vorstand kann auf Antrag, Jugendliche oder in der Ausbildung befindliche Mitglieder bis zum max. 21 Lebensjahr zu außerordentlichen Mitgliedern bestimmen. Hier muss jedoch ein schriftlicher Antrag mit Bescheinigung (Schule / Arbeitgeber) vorliegen. Der Verein kann für Familien einen Nachlass des Beitrages gewähren. Familien im Sinne dieser Ordnung sind Ehepaare sowie Verwandte des ersten und zweiten Grades in gerader Linie und des ersten Grades in der Seitenlinie, sofern sie einem gemeinsamen Haushalt angehören.

Die jährliche Beitragsgebühr beträgt dann:

- € 140,00 für Familien

Weitere Beitragsermäßigungen werden grundsätzlich nicht gewährt. Über Ausnahmen in besonderen Härtefällen entscheidet der Vorstand.



Fälligkeit

- Gebühren aller Art sind sofort fällig. Sie können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden. Auch ein Zurückbehaltungsrecht ist unzulässig.
- Der Beitrag ist bis zum 1. Jan. eines Geschäftsjahres für das laufende Jahr fällig.
- Die Gebühr für die erste Zahlungserinnerung beträgt € 3,00.
- Die Gebühr für die zweite Zahlungserinnerung beträgt € 5,00.

Nach Ablauf eines weiteren Monats kann der Vorstand einen vollstreckbaren Mahnbescheid erwirken und die weitere Bearbeitung einem Anwaltsbüro übergeben. In diesem Fall wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 30 zusätzlich zu der Beitragsforderung und den Kosten des Verfahrens erhoben. Das Mitglied wird darauf hin nicht mehr als ordentliches Mitglied geführt. Es besteht kein Versicherungsschutz seitens des VDST mehr.

Vergütung für Tauchlehrer, Übungsleiter und Übungsleiter ohne Lizenz

Wenn ein Mitglied die Leitung und Durchführung des Trainings oder Ausbildung übernimmt, kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Diese ist wie folgt:

- Übungsleiter und Tauchlehrer mit Lizenz € 6,00/Std.
- Trainingsleiter ohne Lizenz € 4,00/Std.

Die Basisgrundlage ist ein Dienstvertrag mit Aufwandsentschädigung der nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt wird. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich anhand der vorzulegenden Stundennachweisliste.

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Jahreshauptversammlung 7. März 2017 beschlossen.

Mit der Bekanntgabe im Amts-Mitteilungsblatt tritt die Beitrags- und Gebührenordnung in Kraft.

.....

Uwe Knop, Altrich den 8.3.2017

1. Vorsitzender